

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.

43. Änderung des Flächennutzungsplans „Vor dem Linnenbalken“, Stadtteil Hagen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

vom 06.01.2020 bis 20.01.2020

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben

vom 16.12.2019 bis 20.01.2020

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben

vom 04.03.2021 bis 06.04.2021

vom 25.02.2021 bis 06.04.2021

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

I. Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Äußerung /Stellungnahme	Abwägungs-empfehlung
1.1	Region Hannover	15.01.2020	K, Z, V, U, H
1.2		06. u. 13.04.2021	K, Z, H
2.1	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover	16.01.2020	K
2.2		26.03.2021	Z
3.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz	Keine Äußerung	
4.1	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	20.01.2020	K, U, H
5.1	DB Services Immobilien GmbH	20.01.2020	V, H
5.2		31.03.2021	V
6.	EBA Eisenbahnbundesamt	Keine Äußerung	
7.1	IHK Hannover-Hildesheim	10.01.2020	B
8.	Handwerkskammer Hannover	Keine Äußerung	
9.	HVH – Handelsverband Hannover e. V.	Keine Äußerung	
10.2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	30.03.2021	V, N
11.	Finanzamt Nienburg	Keine Äußerung	
12.	Amt für regionale Landesentwicklung Leine Weser, Domänenverwaltung	Keine Äußerung	
13.1	Amt für regionale Landesentwicklung Leine Weser	13.01.2020	H
13.2		26.03.2021	H
14.1	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	07.01.2020	B
14.2		01.03.2021	Z, B
15.	LGLN - Katasteramt Hannover	Keine Äußerung	
16.	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge	Keine Äußerung	
17.	Landvolk Hannover e. V.	Keine Äußerung	
18.	Nds. Heimatbund e. V.	Keine Äußerung	
19.	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine	Keine Äußerung	
20.	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine	Keine Äußerung	
21.	Stadtnetze Neustadt Rbge. GmbH	Keine Äußerung	
22.1	Wasserverband Garbsen-Neustadt Rbge.	15.01.2020	K, H
23.	Abfallwirtschaft Region Hannover	Keine Äußerung	

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Äußerung /Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
24.1	Deutsche Telekom Technik GmbH	21.01.2020	K
24.2		12.03.2021	K
25.	Rasannt Vertrieb Telekommunikation	Keine Äußerung	
26.1	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	08.01.2020	K
26.2		30.03.2021	K
27.	Northern Access GmbH	Keine Äußerung	
28.1	Avacon Netz GmbH	19.12.2019	K
29.1	PLEdoc GmbH	17.12.2019	K
29.2		09.03.2021	K
30.1	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)	17.12.2019	K
31.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)	Keine Äußerung	
32.	TenneT TSO GmbH SuedLink	Keine Äußerung	
33.	Transnet BW GmbH SuedLink	Keine Äußerung	
34.	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	Keine Äußerung	
35.	Bischöfliches Generalvikariat	Keine Äußerung	
36.	BUND Kreisgruppe Region Hannover, Herrn Rene Hertwig	Keine Äußerung	
37.	BUND Kreisgruppe Region Hannover, Frau Marion Domnick	Keine Äußerung	
38.1	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt	10.01.2020	Z, H
38.2		06.04.2021	Z, H
39.	NABU Niedersachsen - Landesgeschäftsstelle	Keine Äußerung	
40.1	Landeswanderverband Niedersachsen e. V.	20.01.2020	K

II. Äußerungen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor!

Verfahren: 43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

I. Äußerungen und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<u>Region Hannover</u>		
1.1	<p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 15.01.2020 Zu der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes; Bereich: "Vor dem Linnenbalken" (B-Plan 513 A) der Stadt Neustadt a. Rbge. wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Naturschutz:</u> Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen. Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor.</p> <p>Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none">• Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst auch Teile der Grundstücke Hagener Straße 61 (Gem. Hagen, Flur 5, Flst. 11/11) und 63 (Gem. Hagen, Flur 5, Flst. 11/10) sowie das Flurstück 11/12 (Gem. Hagen, Flur 5). <p>Das Flurstück 11/12 sowie der im Geltungsbereich gelegene Teil des Flurstücks 11/11 wurden jedoch im Rahmen der faunistischen Kartierung nicht betrachtet.</p> <p>Um Konflikte mit dem Artenschutz ausschließen zu können, sollte diese Untersuchung entweder nachgeholt oder im Rahmen der Änderung sollte festgesetzt werden, dass die in diesem Bereich vorhandenen Gehölze zukünftig zu erhalten sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regelungen des Artenschutzes werden beachtet.</p> <p>Bei den genannten Flächen handelt es sich um die Hausgärten der Grundstücke Hagener Straße 61 und 63.</p> <p>Der Gehölzbestand auf dem Grundstück Hagener Straße 63 (Flurstück 11/10) wurde im Rahmen der faunistischen Kartierung untersucht, da dieser im Rahmen des 2. Bauabschnitts überplant werden soll.</p> <p>Bei dem Grundstück Hagener Straße 61 (Flurstücke 11/11 und 11/12) ist dies nicht der Fall. Eine Kartierung ist daher aus der Sicht der Stadt auf der Ebene des Flächennutzungsplans entbehrlich. Diese kann entweder im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, die ggfs. für die Fläche durchgeführt wird oder im</p>	<p>K</p> <p>Z</p>

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="259 539 1099 667">• Auf Seite 16 der Begründung wird erwähnt, dass das mit der Änderung des BauGB vom 13.05.2017 eingeführte Schutzgut Fläche im Kontext mit dem Schutzgut Boden berücksichtigt werden soll. In Kapitel B.3 Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“ werden jedoch keine weiteren Aus-sagen zu diesem Schutzgut getroffen (z. B. Quantifizierung der Dichte und Bewertung entsprechend vorhandener Zielvorgaben für den Flächenverbrauch). <li data-bbox="259 962 1099 1161">• Zu B.2.: Die Baumgruppe, die sich auf Flurstück 11/12 sowie im südlichen Teil der Flurstücke 11/11 und 11/10 befindet, wird als Baumgruppe mit <50% lebensraumtypischen Arten kartiert. Es wird darum gebeten, diese Einschätzung durch die Artenliste der Kartierung zu ergänzen. <p data-bbox="248 1209 1111 1342">Alle weiteren Hinweise zum Kompensationsbedarf sowie zum Umgang mit dem Artenschutz werden nicht hier, sondern in der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 513 A „Vor dem Linnenbalken, 1. Bauabschnitt“ behandelt.</p>	<p data-bbox="1144 264 1995 328">Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für ein konkretes Vorhaben.</p> <p data-bbox="1144 352 1995 520">Die Festsetzung einer Erhaltungsbindung für Gehölzbestände auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist nicht möglich. Der Flächennutzungsplan stellt nur die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Einzelne Gehölzbestände auf den privaten Baugrundstücken sind kein Grundzug der Planung.</p> <p data-bbox="1144 544 1995 935">Wie im Umweltbericht ausgeführt wird das Schutzgut Fläche im Kontext mit dem Schutzgut Boden berücksichtigt. Der Flächenverbrauch wird prinzipiell aber als integrierendes Schutzgut im Zusammenhang mit den übrigen Schutzgütern mit flächenhafter Betroffenheit thematisiert. Dadurch wird das Augenmerk auf Fläche als Schutzgut stärker hierauf fokussiert. Die Ziele des Boden- und Flächenschutzes (BauGB, BBodSchG und BNatSchG) bilden den Bewertungsmaßstab für die Untersuchung. Die Zielvorgaben für die Minimierung des Flächenverbrauchs (nds. Nachhaltigkeitsstrategie 2017) können nicht projektbezogen angewendet werden, solange es keine Konkretisierung von Zielvorgaben und regelmäßige Bilanzierung auf kommunaler Ebene gibt.</p> <p data-bbox="1144 959 1995 1190">Bei den nicht lebensraumtypischen Gehölzarten handelt es sich um Kiefern (<i>Pinus Sylvestris</i>) und Fichten (<i>Picea abies</i>), als Laubholzarten treten Birken (<i>Betula pendula</i>) und Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>) auf. Aufgrund der abgängigen Fichten wird die Bewertung der Baumgruppe in >50% lebensraumtypische Arten korrigiert. Die Angaben im Umweltbericht werden entsprechend geändert und ergänzt.</p> <p data-bbox="1144 1214 1693 1246">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p data-bbox="2045 536 2114 568">V, Z</p> <p data-bbox="2045 959 2069 991">U</p> <p data-bbox="2045 1206 2069 1238">K</p>

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><u>Gewässerschutz:</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet (WSG) „Hagen“ – Zone III, die Schutzgebiets-VO ist zu beachten.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>Die Zuständigkeit für die benachbarte Biogasanlage liegt beim GAA Hannover; es wird deren Beteiligung empfohlen.</p> <p><u>Regionsstraßen:</u></p> <p><u>Die Erschließung erfolgt zur K 301.</u></p> <p>Aus straßenplanerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die o. g. Regionsstraße sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich von der Stadt Neustadt zu tragen sind.</p> <p>Über Baudurchführung und Kostentragung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung mit der Region Hannover zu schließen.</p> <p>Es wird zudem darum gebeten, die Ausführungspläne vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus ist die gesamte Planung frühzeitig mit dem FB Verkehr der Region Hannover abzustimmen.</p> <p><u>Regionalplanung:</u></p> <p>Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sofern die unten benannten Ziele der Raumordnung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis der Region wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis der Oberflächenentwässerung erfolgt im Rahmen der Durchführung der Planung.</p> <p>Die Lage des Änderungsbereichs im Wasserschutzgebiet ist bereits nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden. Die Schutzgebietsverordnung ist im Rahmen der Durchführung der Planung zu beachten. Aufgrund der geplanten Darstellung des Änderungsbereichs als „Wohnbaufläche“ sind Konflikte nicht zu erwarten.</p> <p>Das Gewerbeaufsichtsamt wurde beteiligt. Vgl. lfd. Nr. 2.</p> <p>Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung des Bebauungsplans und nicht die Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>H</p> <p>V, H</p> <p>K</p> <p>H</p> <p>K</p>

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><i>Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).</i></p> <p><u>Belange der Wasserversorgung / Trinkwassergewinnung</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich im südlichen Randbereich des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung „Hagen/Neustadt“ gemäß RROP 2016.</p> <p>Im RROP 2016 werden zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt.</p> <p>In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Abgrenzungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung an den Einzugsgebieten der bestehenden und geplanten Wasserversorgungsanlagen bzw. bestehenden Wasserwerken und den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten orientieren.</p> <p>Für den Großteil der Einzugsgebiete sind Wasserschutzgebiete nach dem NWG durch Verordnung festgesetzt.</p> <p>Vorranggebiete sind als so genannte Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p> <p><u>Zu den Belangen der Trinkwassergewinnung wird auf die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde hingewiesen.</u></p> <p><u>Sofern die zuständige Wasserbehörde keine Anregungen oder Bedenken zur vorliegenden Planung hat, bestehen hinsichtlich der Belange der Trinkwassergewinnung auch aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.</u></p>	<p>Die Lage des Änderungsbereichs im Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung ist in Abschnitt I.4. der Begründung bereits aufgeführt. Die Lage im Wasserschutzgebiet ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die untere Wasserbehörde hat lediglich auf die Beachtung der Schutzgebietsverordnung hingewiesen (siehe oben „Gewässerschutz“).</p>	<p>K</p>

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Dichtemodell) bebaut werden, auch um die Flächeninanspruchnahme möglichst zu reduzieren. Der OT. Hagen ist dem Siedlungstyp Ergänzungsstandort zuzuordnen, sodass hier ein Orientierungswert von 26 Wohneinheiten/ha Bruttobauland anzusetzen ist.</p> <p>Gemäß den Planunterlagen werden rund 4,6 ha Bruttobauland in Anspruch genommen, sodass rund <u>121 Wohneinheiten, davon 48 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern und 73 Wohneinheiten in EZFH-Bauweise, auszuführen wären.</u></p> <p>Aufgrund der unmittelbaren Nähe der S-Bahn-Station Hagen wird die <u>vorgelegte Planung kritisch gesehen.</u></p> <p>Es wird empfohlen, <u>mehr Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern vorzusehen.</u></p>	<p>Die Hinweise zur Dichte der Bebauung betreffen die weitere Konkretisierung der Planung im Bebauungsplan. Sie werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Änderungsbereich liegt nicht in „unmittelbarer“ Nähe zur S-Bahn-Station Hagen. Der Abstand zwischen Änderungsbereich und Bahnstrecke beträgt rd. 500 m.</p> <p>Die Stadt ist sich bewusst, dass der Änderungsbereich im Einwirkungsbereich des Bahnlärms liegt. Die Standortentscheidung, die zu dieser Fläche geführt hat, ist in der Begründung ausführlich dokumentiert. Immissionskonflikte mit dem Bahnlärm werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan vermieden. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse werden gewahrt.</p> <p>Die Empfehlung zu mehr Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern betrifft den Bebauungsplan. Sie wird dort abgewogen.</p>	<p>H</p> <p>Z</p> <p>H</p>
<p>2.</p> <p>2.1</p>	<p><u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 16.01.2020 Gegen die o.g. Planungen bestehen aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken. Gemäß dem den Unterlagen beigelegten Gutachten der GTA werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in dem geplanten allgemeinen Wohngebiet eingehalten.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
2.2	<p>Einschränkungen der betrieblichen Tätigkeiten in den Gewerbegebieten und dem Sondergebiet sind im Umkehrschluss nicht zu befürchten. Anregungen und Hinweise werden nicht gegeben.</p> <p>Öffentliche Auslegung Datum: 26.03.2021</p> <p>Zur Konfliktbewältigung sollte eine Abstandsfläche, Pflanzstreifen etc. zwischen der geplanten Wohnnutzung und des Autozentrums vorgesehen werden. Die „Schalltechnische Untersuchung“ zeigt, dass auch die maximalen Geräuschspitzen zwar im Bereich des Zulässigen liegen, Belästigungen durch den geringen Abstand jedoch nicht ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Aufgrund der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung ist die Darstellung eines Pflanzstreifens als Pufferzone zwischen der gemischten Baufläche des wirksamen Flächennutzungsplans und der geplanten Wohnbaufläche nicht erforderlich. Der Vorschlag des Gewerbeaufsichtsamtes ist vor dem Hintergrund, dass dadurch jegliche Belästigungen ausgeschlossen werden soll, überzogen und auch nicht erforderlich. Der Pflanzstreifen ist auch aus städtebaulicher Sicht nicht sinnvoll, da er über die Wirkung als Abstandsfläche hinaus keine weiteren Funktionen erfüllen könnte, wie z.B. als Spielplatz.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>	Z
4. 4.1	<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 20.01.2020 Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wasserlösliche Gesteine liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefährdung (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.</p>	<p>Die Hinweise des Fachbereiches Bauwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformations-system NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes- Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Wir unterstreichen, dass im Plangebiet laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 vorliegen (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). Sofern dies im weiteren Verfahren geprüft werden soll, empfehlen wir die Auswahl von Personal mit bodenkundlicher Fachkenntnis.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Ausführungen zum Untersuchungsgegenstand beim Schutzgut Boden werden gemäß der gesetzlichen Vorgaben im BBodSchG ergänzt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass nur die Bodenfunktionen, die im Zusammenhang mit der geplanten Überbauung infolge der Darstellung als Wohnbaufläche relevant sind, im Umweltbericht betrachtet werden. Ein Teil der in § 2 BBodSchG aufgeführten Bodenfunktionen werden im Zusammenhang mit den anderen Schutzgütern behandelt.</p> <p>Das Bodengutachten hat gezeigt, dass schutzwürdige Böden im Änderungsbereich nicht vorliegen.</p>	<p>U</p> <p>K</p>

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Hinweise aus bodenschutzfachlicher Sicht betreffen die Durchführung der Planung. Sie werden im Umweltbericht im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bei den schutzgutbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergänzt.</p>	H
5. 5.1	<p><u>DB Services Immobilien GmbH</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 20.01.2020 Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p><u>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</u></p>		

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>In ca. 60 m Entfernung westlich des Plangebietes verläuft die planfestgestellte 110-kVBahnstromleitung Nr. 0527 Wunstorf - Rotenburg. Die 110-kV-Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. – Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 17,3 m beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander) siehe Lageplan, für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30 m rechts und links der Trassenachse. – Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE f EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. – An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden. – Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten. – Im Schutzstreifenbereich dürfen keine feuergefährlichen und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden. 	<p>Aufgrund des Abstandes von rd. 60 m zur Achse der Bahnstromleitung sind Nutzungskonflikte mit der geplanten Bebauung nicht zu erwarten.</p> <p>Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind im Übrigen im Rahmen der Durchführung der Planung zu beachten.</p>	V,H

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> – Sollten im Bereich der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit uns als Leitungsbetreiber abzustimmen. – Bei einem Einsatz von Baumaschinen in der Nähe der Freileitung gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3 m zum Schutzstreifenbereich einzuhalten. <p>Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie übernimmt keinerlei Haftung für Schäden.</p> <p>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.</p> <p>Da die vorgelegten Unterlagen alle im Entwurfstand sind, gelten die Hinweise nur für den aktuellen Stand. Bei geänderter Planung sind die Pläne erneut zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Wir bitten vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens um Information zwecks Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen auf die vorhandenen Gefahren.</p>	<p>Die formelle Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird noch durchgeführt. An diesem Verfahrensschritt wird die Deutsche Bahn AG ebenfalls beteiligt.</p>	
5.2	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 31.03.2021 Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH und der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p>		

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><u>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken.</u></p> <p>Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0527 Wunstorf – Rotenburg. Die 110-kV-Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB AG und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.</p> <p>Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB AG bzw. durch von der DB AG beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.</p> <p>Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 20 m beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander), für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30 m rechts und links der Trassenachse.</p> <p>Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken / Ersatzneubau der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.</p>	<p>Die Bahnstromleitung verläuft nicht innerhalb des Änderungsreichs. Aufgrund des Abstandes von rd. 60 m zur Achse der Bahnstromleitung sind Nutzungskonflikte mit der geplanten Bebauung nicht zu erwarten.</p> <p>Der Pflanzstreifen am Westrand des Änderungsbereichsbereichs hält ebenfalls ausreichend Abstand.</p> <p>Bauarbeiten im Schutzbereich der Stromleitung sind nicht geplant.</p>	V

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden.</p> <p>Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten.</p> <p>Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden, müssen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.</p> <p>Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden. Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind uns, vor Erteilung einer Baugenehmigung, in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind.</p> <p>Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.</p> <p>Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten.</p> <p>Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie übernimmt keinerlei Haftung</p>	<p>Anpflanzungen im Schutzstreifenbereich sind nicht geplant. Das gilt auch für Bauarbeiten.</p>	<p>V</p>

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.</p> <p>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.</p> <p>Wir bitten vor Beginn von Baumaßnahmen jeder Art innerhalb unseres Schutzstreifens um Information zwecks Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen auf die vorhandenen Gefahren.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb der Bahnstrecke 1740 und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Wir bitten um die Übersendung der Abwägung. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung.</p>	<p>Aufgrund des Abstandes zur Stromleitung sind auch keine elektromagnetischen Beeinflussungen zu erwarten.</p> <p>Die Auswirkungen des Bahnlärms wurden in einem Schalltechnischen Gutachten untersucht. Auf dessen Grundlage werden Schutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.</p>	<p>V</p> <p>V</p>
<p>7.</p> <p>7.1</p>	<p><u>IHK Hannover-Hildesheim</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 10.01.2020</p> <p>Sie bitten die Industrie- und Handelskammer Hannover um Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan. Mit der vorgelegten Planung sollen im Bereich südlich Zum Bahnhof und westlich Hagener Straße Wohnbauflächen festgesetzt werden.</p>		

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Die IHK trägt bezüglich der o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken vor. Wir weisen allerdings darauf hin, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für den Bereich der neu ausgewiesenen Wohnbauflächen die Auswirkungen der heranrückende Wohnbebauung auf die bereits im Umfeld ansässige Gewerbebetriebe darzulegen ist. Es ist sicher zu stellen, dass sich durch die heranrückende Wohnbebauung für die Bestandsbetriebe keine emissionsbedingten Beschränkungen ergeben.</p> <p>Sollte sich bei den weiteren Bauleitplanverfahren zeigen, dass sich durch die Wohngebietsausweisung für Bestandsbetriebe Einschränkungen ergeben, ist die Planung entsprechend anzupassen bzw. sind Maßnahmen (Lärmschutzwand, Bauvorschriften etc.) zu Lasten der geplanten Wohnnutzungen festzulegen. Belastungen für die ansässigen Betriebe lehnen wir im Sinne des Bestandschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 513A „Vor dem Linnenbalken - 1. Bauabschnitt“ vom 10. Januar 2020 hin. Darüber hinaus empfehlen wir zur frühzeitigen Konfliktvermeidung die betroffenen Betriebe in den weiteren Planungsprozess direkt einzubinden.</p>	<p>Aufgrund der Bedenken der IHK wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, in dem die von dem Gewerbebetrieb ausgeübten Nutzungen beurteilt wurden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis kommt, dass die durch den Betrieb ausgeübten Nutzungen dem Emissionscharakter eines Mischgebiets entsprechen. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für das im Bebauungsplan geplante „Allgemeine Wohngebiet“ von 55 dB(A) tags können sicher eingehalten werden. Um das Emissionsverhalten des Betriebs klar zu regeln, wird der Betrieb einen Nutzungsänderungsantrag stellen, mit dem eine Anpassung an die tatsächlichen Betriebsabläufe erfolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Änderungen an den Darstellungen der 43. Änderung des Flächennutzungsplans sind daher nicht erforderlich.</p>	B
10. 10.2	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u></p> <p>Öffentliche Auslegung Datum: 30.03.2021</p> <p>zur o.g. Planung nehmen wir aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen wie folgt Stellung:</p> <p>Es werden Bedenken vorgetragen.</p> <p>Ca. 246 m nordwestlich befindet sich die Hofstelle von der Bioenergie Neustädter Land. Bei der Maisernte ist in der von Ihnen geplanten Fläche für Wohnraum mit erheblichem landwirtschaftlichem Verkehr zu rechnen. Dies sollten Sie bei Ihren Planungen berücksichtigen, da das Konfliktpotenzial zwischen Landwirtschaft</p>	<p>Bei der Biogasanlage der Bioenergie Neustädter Land GmbH & Co.KG handelt es sich nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern um einen Gewerbebetrieb. Die Lärmemissionen aus dem Gewerbegebiet am Bahnhof wurden in einem schalltechnischen Gutachten untersucht. Daraus ergibt sich, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm aufgrund der gewerblichen Nutzung im geplanten Wohngebiet deutlich unterschritten werden. Nutzungskonflikte sind daher nicht zu erwarten.</p>	V

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>und nicht-landwirtschaftlichem Wohnen erfahrungsgemäß bei einer Zunahme der Anzahl von Neubürgern wachsen kann.</p> <p>In ihrer Begründung erwähnen Sie das über das RROP festgelegte Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und hebeln dies über die von Ihnen über den LBEG Kartenserver festgestellten Bodenkunde als gering ertragsfähig aus. In diversen landwirtschaftlichen Fachbeiträgen im Rahmen des ROG wird deutlich, dass die Boden- und Ackerzahl nicht das einzige Kriterium für die Ertragsfähigkeit ist. Die Region Neustadt am Rbge. ist durch die Tierhaltung und Bioenergie, als zwei wichtige Betriebszweige in der Landwirtschaft, geprägt. Somit stellt die Versiegelung von 5 ha Ackerfläche eine Beeinträchtigung dar, da diese Fläche im Rahmen der Futtergewinnung für die Tierhaltung oder für die Herstellung von Erneuerbare Energie nicht mehr zur Verfügung steht.</p> <p>Gerade für die im RROP beschreibende Darstellung einer nachhaltigen Landwirtschaft ist es wichtig die landwirtschaftlichen Flächen im Vorbehaltsgebiet zu belassen um eine nachhaltige flächengebundene Tierhaltung weiterhin zu ermöglichen.</p> <p>Wir bitten unsere Anmerkungen in der Planung zu berücksichtigen und kritisch abzuwägen.</p>	<p>Die Stadt teilt die Einschätzung der Landwirtschaftskammer, dass die Planung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft führt. Um die Ziele der Planung zu erreichen, ist diese Beeinträchtigung nicht zu vermeiden.</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist sich ihrer Verantwortung beim sparsamen Umgang mit Grund und Boden bewusst. Sie hat daher bereits 2014 Ziele zur Entwicklung von Wohnbauland beschlossen.</p> <p>Danach gibt die Stadt der Innenentwicklung den Vorzug vor der Außenentwicklung. Allerdings kann über die Innenentwicklung der Bedarf an Wohnungen in Hagen nur zu einem ganz kleinen Teil gedeckt werden. Baulücken stehen in Hagen nach dem Baulückenkataster der Stadt nur in sehr geringem Umfang für eine bauliche Nutzung zur Verfügung. Von den 31 Baulücken in Hagen wurde für keine Baulücke eine Verkaufsbereitschaft signalisiert. Bei 29 Baulücken besteht keine Verkaufsbereitschaft, bei zwei Baulücken ist nicht bekannt, ob sie besteht. Der Bedarf an Wohngrundstücken im Stadtgebiet ist daher nicht allein durch eine Innenentwicklung zu decken.</p> <p>Hagen, als ländliches Kleinzentrum, wurde auch im Sinne der Raumordnung als ergänzender Wohnstandort eingestuft, der Wohnbauflächen über den Eigenbedarf hinaus anbieten soll. Dafür werden aufgrund fehlender Innenentwicklungsmöglichkeiten Flächen benötigt. Andere Freiflächen als Ackerflächen kommen für die Entwicklung von Wohngrundstücken insbesondere aus Gründen des Naturschutzes nicht in Betracht.</p> <p>Die Stadt räumt daher in diesem Fall dem Belang der Deckung des Wohnbedarfs Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft ein.</p>	N

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
<p>13.</p> <p>13.1</p> <p>13.2</p>	<p><u>Amt für regionale Landesentwicklung Leine Weser</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 13.01.2020</p> <p>Zu den oben genannte Bauleitverfahren nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ortschaft Hagen bildet mit Borstel, Dudensen und Nöpke das Dorfentwicklungsverfahren Mühlenfelder Land. Die Empfehlungen und den Inhalt des Dorfentwicklungsplans sollten bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Vor dem Linnenbalken" beachtet werden.</p> <p>Insbesondere bei Dacheindeckungen sollten - entsprechend des Altbaubestandes – bevorzugt Tonziegel verwendet werden. In Anwendung der örtlichen Bauvorschriften sollte darauf hingewirkt werden, dass überwiegend rote Farbtöne (Spektrum rot - braun) verwendet werden und weniger graue - schwarze Farbtöne.</p> <p>Zur Gestaltung des Ortsrandes sollte für die Eingrünung zusätzlich auf die Empfehlungen aus dem Dorfentwicklungsplan Mühlenfelder Land hingewiesen werden. Die dort aufgeführten Pflanzen sollten alternativ zugelassen werden (siehe Anlage).</p> <p>Bezüglich der übrigen von mir zu vertretenden öffentlichen Belange sind weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.</p> <p>Öffentliche Auslegung Datum: 26.03.2021</p> <p>"Hagen bildet mit Borstel, Dudensen und Nöpke das Dorfentwicklungsverfahren Mühlenfelder Land.</p> <p>Daher sollte bei der Neubebauung im Baugebiet "Vor dem Linnenbalken" auch auf die Empfehlungen und den Inhalt des Dorfentwicklungsplans geachtet werden.</p>	<p>Die Hinweise zur Dacheindeckung betreffen die örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 513A „Vor dem Linnenbalken – 1. Bauabschnitt“. Die Abwägung zum Vorschlag des ArL wird in der zugehörigen Sitzungsvorlage vorgenommen.</p> <p>Auch hinsichtlich der Pflanzliste erfolgt die Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans.</p> <p>Die Anlage vgl. unten!</p> <p>Die Hinweise zur Dacheindeckung betreffen die örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 513A „Vor dem Linnenbalken – 1. Bauabschnitt“. Die Abwägung zum Vorschlag des ArL wird in der zugehörigen Sitzungsvorlage vorgenommen.</p>	<p>H</p> <p>H</p>

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Insbesondere bei Dacheindeckungen sollten - entsprechend des Altbaubestandes - bevorzugt Tonziegel verwendet werden. In Anwendung der örtlichen Bauvorschriften sollte darauf hingewirkt werden, dass überwiegend rote Farbtöne (Spektrum rot - braun) verwendet werden und weniger graue - schwarze Farbtöne.</p> <p>Zur Gestaltung des Ortsrandes sollte für die Eingrünung zusätzlich auf die Empfehlungen aus dem Dorfentwicklungsplan Mühlenfelder Land hingewiesen werden. Die dort aufgeführten Pflanzen sollten alternativ zugelassen werden." (Auszug Dorfentwicklungsplan siehe oben).</p>	<p>Auch hinsichtlich der Pflanzliste erfolgt die Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans.</p>	<p>H</p>
<p>14. 14.1</p>	<p><u>LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 07.01.2020 Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) :</p> <p><u>Empfehlung: Luftbilddauswertung</u></p> <p>Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Luftbilddauswertung wurde bereits beantragt. Die Ergebnisse werden im weiteren Aufstellungsverfahren berücksichtigt.</p>	<p>B</p>

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
14.2	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 01.03.2021 Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :</p> <p><u>Empfehlung: Luftbilddauswertung</u></p> <p>Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>Bei der Fläche A (siehe den folgenden Kartenausschnitt) handelt es sich um einen schmalen Randstreifen des Änderungsbereich, der aufgrund von Zeichenungenauigkeiten entstanden ist. Die Fläche hat für das Planverfahren keine Relevanz.</p>	Z

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>		
<p>22. 22.1</p>	<p><u>Wasserverband Garbsen-Neustadt Rbge</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 15.01.2020 Gegen die oben genannte Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 513A haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände.</p> <p>Es ist von uns geplant, dass im Zuge der Erschließung Trinkwasserleitungen DN 100 und DN 150 in den neuen Straßen verlegt werden. Nach der Neuverlegung ist auch die geforderte Löschwassermenge von 800 l/min. entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 bereitgestellt. Bei Errichtung der geplanten Regenrückhaltefläche fordern wir eine mineralische Dichtung der Rückhaltefläche, damit der Grundwasserschutz gewährleistet ist.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p>	<p>K</p> <p>H</p>
<p>24. 24.1 und 24.2</p>	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung und Datum: 21.01.2020 Öffentliche Auslegung (gleichlautende Schreiben) Datum: 12.03.2021</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>		

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Durch die 43. Änderung des Flächennutzungsplans Vor dem Linnenbalken werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Für die Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Durchführung der Planung.</p>	K
<p>26.</p> <p>26.1</p> <p>26.2</p>	<p><u>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 08.01.2020 und</p> <p>Öffentliche Auslegung (gleichlautende Schreiben) Datum: 30.03.2021</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
<p>28.</p> <p>28.1</p>	<p><u>Avacon Netz GmbH</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 19.12.2019</p> <p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
<p>29.</p> <p>29.1</p> <p>29.2</p>	<p><u>PLEdoc GmbH</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 17.12.2019 und</p> <p>Öffentliche Auslegung (gleichlautende Schreiben) Datum: 09.03.2021</p>		

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt am Main <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
<p>30. 30.1</p>	<p><u>Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 17.12.2019 Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>38. 38.1</p>	<p><u>Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 10.01.2020 Die prosperierende Entwicklung von Hagen als einer zukunftsfähigen, dörflichen Siedlung ist zweifellos eine erfreuliche Sache. Das trägt zur Stärkung des ländlichen Raums und zum Erhalt der schönen Dörfer im Neustädter Land bei. In den letzten Jahren hat angesichts des stattfindenden Klimawandels auch in der Stadtplanung ein Umdenken stattgefunden, und zwar hin zu einer Minimierung von Flächeninanspruchnahme und einer Schwerpunktverlagerung in Richtung Naturschutz, Naturentwicklung und Erhöhung der Artenvielfalt. Der FNP-Änderung Nr. 43 liegt jedoch die Denkweise eines „weiter so“ zu Grunde. Sie trägt den aktuellen klimatischen Entwicklungen nicht Rechnung. <u>Die geplante FNP-Änderung in der vorliegenden Form wird vom NABU daher abgelehnt mit folgender Begründung:</u> In einer umfangreichen Presseerklärung des Landvolks Niedersachsen, veröffentlicht in der HAZ am 31.12.2019 bzw. auf</p>	<p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist sich ihrer Verantwortung sowohl beim sparsamen Umgang mit Grund und Boden als auch beim Klimaschutz bewusst. Sie hat daher bereits 2014 Ziele zur Entwicklung von Wohnbauland beschlossen. Danach gibt die Stadt der Innenentwicklung den Vorzug vor der Außenentwicklung. Allerdings kann über die Innenentwicklung der Bedarf an Wohnungen in Hagen nur zu einem ganz kleinen Teil gedeckt werden. Baulücken stehen in Hagen nach dem Baulückenkataster der Stadt nur in sehr geringem Umfang für eine bauliche Nutzung zur Verfügung. Von den 31 Baulücken in Hagen wurde für keine Baulücke eine Verkaufsbereitschaft signalisiert. Bei 29 Baulücken besteht keine Verkaufsbereitschaft, bei zwei Baulücken ist nicht bekannt, ob sie besteht.</p>	<p>Z</p>

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>https://landvolk.net/lpdartikel/flaechenverbrauch-nach-wie-vor-zu-hoch , weist der Bauernverband auf einen Besorgnis erregenden „Flächenfraß“ landwirtschaftlicher Flächen hin. „Tag für Tag verlieren wir 7 ha“, so Landvolkvicepräsident Henniers. Im Vergleich: In der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Niedersachsen ist bis 2030 festgeschrieben, den Flächenverbrauch auf 4 ha je Tag zu begrenzen – in ganz Niedersachsen. Das geplante Baugebiet umfasst eine Fläche von rd. 5 ha.</p> <p><u>Der NABU schließt sich der Sichtweise des Landvolk-Verbandes an. Vorzugsweise sollen Neubaugebiete im Dorf und nicht am Ortsrand entstehen.</u></p> <p><u>Im Planungsbereich ist ein Vorkommen von Feldlerchen dokumentiert.</u> Es ist zu beobachten, dass bei vielen Neubaugebieten auf landwirtschaftlichen Flächen im Neustädter Land in den letzten Jahren immer wieder mal das eine und mal das andere Vorkommen von Feldlerchen festgestellt wurde, weitgehend ohne Konsequenzen. Das ist nach unserer Rechtsauffassung nicht zulässig. <u>Die Feldlerche ist rechtlich geschützt und dem hat die Planung von Neubaugebieten „auf dem Acker“ Rechnung zu tragen.</u></p> <p>Auch die Sicht auf Grünstrukturen in der Landschaft hat sich in den letzten Jahren gewandelt, ohne dass sich dieses im Entwurf der FNP-Planänderung wiederfindet.</p> <p>Es ist der Planzeichnung auf S. 5 der Begründung nicht genau zu entnehmen, ob die Wildgehölz-Fläche am südöstlichen Rand des Planungsgebietes als Wohnbauland ausgewiesen wird oder ausgespart ist. <u>Der NABU fordert einen Erhalt der Wildgehölzfläche, ggf. über eine bauleitplanerische Sicherung.</u></p>	<p>Die Karte „Standortuntersuchung“ zur Wohnbauflächenentwicklung in der Begründung zeigt sehr deutlich, dass die vom NABU geforderte Ausweisung von „Neubaugebieten im Dorf“ in Hagen nicht zu praktizieren ist.</p> <p>Daher ist zusätzlich die Ausweisung neuer Bauflächen erforderlich. Das geplante Baugebiet mit 4,6 ha Wohnbaufläche entspricht der Festlegung der Stadtteile Hagen / Eilvese als kooperierende ländliche Kleinzentren, denen die Aufgabe zugewiesen wurde, eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung anzubieten. Die geplante Wohnbaufläche soll den Bedarf in Hagen für die nächsten 10 bis 15 Jahr decken. Um eine maßvolle, dörflich angepasste Entwicklung sicherzustellen, erfolgt eine abschnittsweise Umsetzung der Bauflächen in der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Für die Feldlerche wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans die notwendige CEF-Maßnahme verbindlich festgelegt. Die Stadt orientiert sich dabei am „Feldlerchenpapier“ der Region Hannover. Damit wird dem Schutz der Feldlerche Rechnung getragen.</p> <p>Bei der „Wildgehölzfläche“ handelt es sich um die Hausgärten der Grundstücke Hagener Straße 61 und 63. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist eine Darstellung auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht angemessen. Eine Erhaltungsbindung wäre nur auf der Ebene des Bebauungsplans möglich. Inwieweit die Bestandsgärten im Rahmen der nächsten Bauabschnitte überplant werden, ist derzeit nicht absehbar.</p>	<p></p> <p>H</p> <p>H</p>

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
38.2	<p><u>Die ausgewiesene öffentliche Grünfläche am westlichen Rand sollte großzügiger bemessen werden, um wirkungsvoll zur Erhöhung des Artenreichtums beizutragen.</u></p> <p><u>Auch am südlichen Siedlungsrand ist eine öffentliche Grünfläche vorzusehen (s. o.).</u></p> <p>Öffentliche Auslegung Datum: 06.04.2021 der NABU Neustadt hatte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 10.01.2020 eine Stellungnahme zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans abgegeben.</p> <p>Wir halten unsere Bedenken gegen die hohe Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen aufrecht. Im Interesse künftiger Generationen und dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Infrastruktur in Deutschland sind stadtplanerische Instrumente zu finden, die den nahezu unbegrenzten Flächenfraß wirkungsvoll bremsen.</p>	<p>Die Breite der Grünfläche wird in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Hier ist eine Grünfläche von 13 m breite festgesetzt. Das genügt aus der Sicht der Stadt, um eine wirksame Eingrünung und auch einen Beitrag zur Erhöhung des Artenreichtums zu leisten.</p> <p>Die Darstellung einer Grünfläche am südlichen Ortsrand ist aus der Sicht der Stadt auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Hier ist nach der Standortuntersuchung langfristig eine Erweiterung der Wohnbebauung nicht auszuschließen.</p> <p>Die Stellungnahme des NABU wird zur Kenntnis genommen. Neue Abwägungsgesichtspunkte werden nicht vorgebracht. Eine Ergänzung der Abwägung zu den Vorschlägen aus der frühzeitigen Beteiligung ist daher nicht erforderlich.</p>	Z
40. 40.1	<p><u>Landeswanderverband Niedersachsen e. V.</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 20.01.2020 Unser Verein bearbeitet im Auftrage des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. Osnabrück deren Naturschutzangelegenheiten für den Bereich der Region Hannover. Der Naturpark Steinhuder Meer gehört neben dem Deister zu den Top-Wandergebieten in der Region Hannover. Das Gebiet um Hagen ist ein bedeutender Bestandteil des Wandergebietes im Naturpark Steinhuder Meer. Der Feldweg bzw. Radweg vom Bahnhof zur Hagener Straße führt als wichtiges Wegstück in das Wanderwegenetz um Hagen oder nach Mariensee bzw. zu den Blühfeldern von Bauer Kahle. Im Wanderbuch 5100 „Hannover“ aus dem Verlag Kompass ist in der</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Tour 19 eine Wanderung des Wegstücks ab Bahnhof Hagen enthalten. Diese Tour weist auf das interessante Wandergebiet hin. Wichtig ist uns der Erhalt bzw. die Aufwertung des Landschaftsbildes.</p> <p>Durch das Anlegen der Blühfelder im Zusammenspiel mit Waldstücken ist das Landschaftsbild nach unserer Meinung wesentlich attraktiver geworden. Die Bewertung aus 2006 als unattraktiv können wir nicht nachvollziehen.</p> <p>Gegen den 1. Bauabschnitt und die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Bedenken, wenn die im Antrag erwähnte Eingrünung nach Westen zur freien Landschaft erfolgt. Durch die Hausgärten und den neuen Baumbestand erhoffen wir uns eine optische und ökologische Aufwertung.</p>		

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Anlage zur Ifd. Nr. 13, Amt für regionale Landesentwicklung Leine Weser

*Dorferneuerungsplan Mühlenfelder Land
Borstel, Dudensen, Hagen, Nöpke*

Die nachfolgenden Tabellen geben Empfehlungen zur Pflanzenverwendung innerhalb der Dörfer:

Bäume

Großkronige Bäume	
Bergahorn	Groß, langlebig, goldgelbe Herbstfärbung
Esche	Groß, lichte Krone, feuchte Standorte
Hainbuche	Rundliche Krone, leuchtend gelbe Herbstfärbung
Rosskastanie	Weißer Blütenkerzen, Früchte, stark schattend
Rotbuche	Breitkronig, gelbe Herbstfärbung
Sandbirke	Lichte Krone, früher Laubaustrieb, gelbe Herbstfärbung
Spitzahorn	Dichte, rundliche Krone, Blüten vor Laubaustrieb, goldgelbe Herbstfärbung
Stieleiche	Langlebig, bei Freiland malerischer Wuchs, traditioneller Hofbaum
Trauerweide	Malerischer Wuchs, früher Laubaustrieb, Herbstfärbung
Vogelkirsche	Weißer Blüten, essbare Früchte, rote Herbstfärbung
Walnuss	Essbare Früchte, traditioneller Hofbaum
Winterlinde	Kegelförmige Krone, duftende Blüten, gelbe Herbstfärbung, sehr langlebig, traditioneller Hausbaum
Klein- und mittelkronige Bäume	
Feldahorn	Mittelgroß, dichte eiförmige Krone, gelbe Herbstfärbung
Frühe Traubenkirsche	Überhängende Zweige, weiße Blütentrauben, essbare Früchte
Kleinkronige Linde	Siehe oben
Magnolie	Malerischer Wuchs, weiße Blüten vor Laubaustrieb
Mehlbeere	Mittelgroß, dichte Krone, weiße Blüten, Fruchtschmuck
Obstbaum-Sorten	Siehe unter Obstbäume
Rotdorn	Rundliche, dichte Krone, rosa Blüten, Fruchtschmuck
Weichselkirsche	Breite Krone, duftende weiße Blüten, essbare Früchte
Weißdorn (Hochstamm)	Rundliche, dichte Krone, weiße Blüten, Fruchtschmuck
Vogelbeere	Lichte Krone, weiße Blüten, Fruchtschmuck
Wildbirne	Schmale Krone, Blütenschmuck, Herbstfärbung gelb-rot
Zierkirsche	Weißer Blüten, rote Herbstfärbung

Obstbäume

Apfelsorten

Celler Dickstiel
Danziger Kantapfel
Himbeerapfel
Kaiser Wilhelm
Riesen Boiken
Roter Eiserapfel
Schöner von Boskoop
Winterrambour

Birnensorten:

Clapps Liebling
Frühe von Trevoux
Gellerts Butterbirne
Gute Graue
Konferenz

Sonstige Obstsorten

Bühlers Frühzwetsche
Hauszwetsche
Ontariopflaume
Morellenfeuer
Rote Knorpelkirsche
Schwarze Knorpelkirsche
Apfelquitte
Walnuss



43. Änderung des Flächennutzungsplans "Vor dem Linnenbalken", Stadtteil Hagen

Dorferneuerungsplan Mühlenfelder Land Borstel, Dudensen, Hagen, Nöpke

Sträucher

Strauchart	Beschreibung	Verwendung
Buchsbaum	Immergrün, schnittverträglich, langsamwüchsig	Geschnitten oder frei wachsend
Deutzie	Weiß-rosa Blüten, klein bis mittelgroß	Blütenhecken
Falscher Jasmin	Weißer Blüten, stark duftend	Blütenhecken
Felsenbirne	Weißer Blütentrauben, rote Herbstfärbung	Einzelstellung, Bienenweide
Flieder	Stark duftende weiße bis lilafarbene Blüten	Einzelstellung, Hecken
Forsythie	Gelbe Blüten im frühen Frühjahr	Blütenhecken
Grauspiree	Klein, früher Laubaustrieb, weiße Blütenrispen	Einzelstellung, Blütenhecken
Goldregen	Gelbe Blütentrauben, Früchte sehr giftig	Blütenhecken, Einzelstellung
Hasel	Heimisch, Kätzchen ab Februar, Früchte	Einzelstellung, Hecken
Hartriegel	Herbstfärbung, Achtung: Ausläufer bildend	Hecken
Heckenrose	Heimisch, rosa Blüten, Hagebutten	Hecken
Holunder	Heimisch, weiße Blütenteller, Früchte	Am Kompost, Hecken
Hortensie	Ball- und schirmförmige Blüten, weiß, blau, rosa	Vorgarten, Staudenbeete
Kornelkirsche	Gelbe Blüten im Vorfrühling, Früchte	Einzelstellung, Hecken
Pfaffenhut	Heimisch, Herbstfärbung, Fruchtschmuck (giftig)	Hecken
Purpurweide	Junge Zweige rot	Hecken, Bienenweide
Rhododendron	Verschiedene Blütenfarben	zur Unterpflanzung von Eichen (Laubschlucker)
Salweide	Großstrauch, Kätzchen im Vorfrühling	Hecken, Bienenweide
Schlehe	Heimisch, weiße Blüten vor Blattaustrieb, Früchte, Achtung: Ausläufer bildend	Hecken
Ranunkelstrauch	Gelbe Blüten, grüne Zweige	Blütenhecken
Schneeball	Weißer Blütenbälle oder -teller, verschiedene Sorten, z.T. heimisch, z.T. im Winter blühend	Einzelstellung, Blütenhecken
Strauchrose	Dauerblühend, z.T. duftend, Fruchtschmuck	Einzelstellung, Gruppen
Weigelie	Robust, rosa oder rote Blüten	Blütenhecken
Weißdorn	Heimisch, weiße Blüten, rote Früchte	Hecken, Schnitthecken
Zierapfel	Weißer bis rote Blüten, Herbstfärbung, Früchte	Einzelstellung



Sommerblumen

Edelwicke
Jungfer im Grünen
Kapuzinerkresse
Kornblume
Levkoje
Löwenmaul
Resede
Ringelblume
Schleierkraut
Schleifenblume
Schmuckkörnchen
Sommeraster
Sonnenblume
Strohblume
Zinnie

Bauerngartenstauden

Aster
Fetthenne
Geißbart
Gemswurz
Iris
Lavendel
Lilie
Margarite
Pfingstrose
Phlox
Rittersporn
Salbei
Sonnenhut
Stockrose
Tränendes Herz